Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, Hinweise zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes zu geben. Es erfolgten weder zur frühzeitigen noch zu den weiteren Beteiligungen weitere Hinweise zu Umfang und Detaillierung des Umweltberichtes. Auch Hinweise auf zu beachtende umweltrelevanten Planungen liegen nicht vor.

## Landschaftsplan der Gemeinde

Für die 13. Änderung des FNP, die sich im Wesentlichen auf eine formale Änderung in der Art der Darstellung der Waldflächen bezieht – der wirksame FNP hat die Waldflächen nachrichtlich übernommen, im Rahmen der 13. Änderung sollen die Waldflächen nach § 5 Abs. 9b BauGB im FNP dargestellt werden – ergibt sich kein Erfordernis zur Anpassung des Landschaftsplanes, da kaum Änderungen in der Flächenkulisse zu den Waldflächen erfolgen. Lediglich aufgrund der Veränderungen von Nutzungen durch die Anpassungen an rechtswirksame Bebauungspläne ergeben sich geringfügige Änderungserfordernisse für den Landschaftsplan. Von den erforderlichen Anpassungen sind die Sicherung und der Erhalt von Waldflächen aus dem Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes kleinteilig betroffen. Damit ergeben sich kleinteilig Konflikte mit den landschaftsplanerischen Zielsetzungen. Diese wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die dort vorgenommenen Eingriffs-/Ausgleichsermittlungen mit Festsetzung von entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gelöst. Damit sind die Eingriffe in Natur und Landschaft für diese kleinteiligen Arrondierungen im FNP als nicht mehr erheblich zu beurteilen..

Aufgrund des Alters des vorliegenden Landschaftsplanes sowie der Vielzahl der durchgeführten Änderungen hat die Gemeinde entschieden, den Landschaftsplan 1998 fortzuschreiben und zu aktualisieren. Dieser fortgeschriebene Plan liegt zur 13. Änderung des FNP aber noch nicht vor, so dass derzeit noch der Landschaftsplan 1998 die Beurteilungsgrundlage bildet. Die Fortschreibung des Landschaftsplanes erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

# 6 Verfahren

Der Flächennutzungsplan Kleinmachnow (FNP) ist zur Zeit in der Fassung der 10. Änderung vom 15.10.2009 wirksam und wurde in dieser Fassung am 17.05.2010 neu bekannt gemacht (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 06/10 vom 17.05.2010).

Die Gemeindevertretung hat am 11.02.2010 die **Einleitung der 13. Änderung** des FNP für die Waldflächen innerhalb der Gemeinde Kleinmachnow beschlossen.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL 5) wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung um die Mitteilung der Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung gebeten. Mit Schreiben vom 11.11.2010 bestätigte die GL, dass die beabsichtigten Inhalte der 13. Änderung des FNP an die Ziele der Raumordnung angepasst sind.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 02. November 2010 in Form einer Erörterungsveranstaltung. Im Rahmen der Erörterung wurden keine Einwände oder Anregungen zum Vorentwurf geäußert.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 01.11.2010.

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und Abwägungsergebnis:

Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 35 Träger sowie 4 Nachbargemeinden angeschrieben. 10 Träger und eine Nachbargemeinde haben zum FNP-Vorentwurf nicht geantwortet. 23 Träger/Nachbargemeinden hatten keine Bedenken bzw. gaben keine weiteren Hinweise zur Planung. 6 Träger gaben weitere Hinweise, die im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden bzw. als Hinweis in die Begründung aufgenommen werden.

Die **Deutsche Bahn** verweist auf die im Verfahrensgebiet liegenden Trassen, die als Bahntrassen nachrichtlich darzustellen sind. Dies ist im FNP erfolgt, die vorgesehenen Änderungen berühren nicht die Bahntrassen.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Bbg., Niederlassung Autobahn verweist auf mögliche Probleme durch die Änderungen Ifd. Nr. 1 und 3 des Vorentwurfes mit der Darstellung von Baugebieten im Einzugsbereich westlich der Autobahn. Die Änderungen betreffen Anpassungen des FNP an bereits rechtskräftige Bebauungspläne, hier: an den B-Plan KLM-BP006-a "Europarc Dreilinden". Mögliche Konflikte hierzu wurden im B-Planverfahren gelöst.

Das **Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin** verweist auf die Planungshoheit im Randbereich der Bundeswasserstraße Teltowkanal. Diese werden berücksichtigt durch eine überlagernde Darstellung. Konkrete Planungen bzw. Planungsabsichten des WSA liegen der Gemeinde derzeit nicht vor.

Das Bbg. Landesamt f. Denkmalpflege u. Arch. Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege benennt ein im wirksamen FNP noch nicht übernommenes Bodendenkmal im Bereich der Änderungsfläche lfd. Nr. 2. Dies wird ergänzt und nachrichtlich in den FNP übernommen.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark verweist auf Flächen, die im Altlastenkataster eingetragen, im FNP von 2009 aber noch nicht gekennzeichnet sind. Es handelt sich dabei um Altlastenverdachtsflächen sowie um festgelegte oder sanierte Altstandorte, und zwar (1) die ehem. NVA-Liegenschaft Seemannsheimweg 15 (früher Kaserne der NVA-Grenztruppen) als bereits sanierter Altstandort, (2) den früheren Standort des Heizhauses Karl-Marx-Straße 121 (ehem. RFT-Gelände Förster-Funke-Allee / Karl-Marx-Straße) als "Altlastenverdachtsfläche", aber ebenfalls bereits saniert sowie (3) den ehem. VEB GRW [Geräte- u. Reglerwerk] Teltow (später Fa. Siemens, Schwarzer Weg / Wilhelm Külz-Straße). Alle drei Standorte liegen nicht auf Flächen im hier zu betrachtenden Änderungsbereich (vgl. Kap. 2, Abgrenzung des Änderungsbereiches). Eine Kennzeichnung im Verfahren KLM-FNP-13 erfolgt daher nicht. Im Übrigen sind für die Standorte zu (1) und (2) verbleibende erhebliche Belastungen nicht zu erwarten, so dass sich hier auf der Ebene des FNP auch kein Erfordernis zur Kennzeichnung dieser Flächen ergeben wird. Darüber hinaus erfolgen weitere Hinweise, vor allem auf die Erforderlichkeit des Umweltberichts.

Seitens des Landesbetriebes Forst Bbg. erfolgt ein Hinweis auf den Umgang mit Flächen, für die die Waldeigenschaft festgestellt wurde. Für diese sind bei Nutzungsänderungen Waldumwandlungen gemäß LWaldG erforderlich.

Durch die **Regionale Planungsgemeinschaft** erfolgt ein Hinweis auf den Entwurf des Regionalplanes. Die genannten Hinweise sind in die Begründung aufgenommen.

Weitere Hinweise der div. Medienträger (Wasser/Abwasser, Strom, Gas, Telefon) werden beachtet.

Seitens Berliner Forsten (hier in der Funktion einer Grundstückseigentümerin im FNP-Änderungsbereich) wird auf die Überplanung eines geschützten Biotops hingewiesen. Dieser Hinweis bezieht sich auch auf eine Fläche, für die eine Anpassung des FNP an den bestehenden Bebauungsplan KLM-BP-021 "Dreilinden" erfolgt. Die Hinweise sind in der weiteren Planung zu beachten. Auf die Darstellung einer Fläche als Laubdeponie wird verzichtet, damit wird dem Hinweis der Berliner Forsten gefolgt.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes erfolgten keine weiteren Hinweise.

Im Ergebnis der Prüfungen führen die Hinweise und Einwendungen zu geringfügigen Anpassungen des Vorentwurfes.

Im Vergleich zum Vorentwurf ergeben sich im 1. Entwurf die folgenden Änderungen: a) in der Planzeichnung:

- 1. Flächen für die Wasserwirtschaft: Kennzeichnung von Uferflächen am Teltowkanal, die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung dienen, in Überlagerung der vorhandenen Wald- und Grünflächen.
- Geschütztes Bodendenkmal: Ergänzung eines vom Bbg. Landesdenkmalamt benannten Bodendenkmals, das im Änderungsbereich KLM-FNP-13 liegt und im wirksamen FNP von 2009 nicht übernommen war ("Produktionsstätte und KZ", ehemalige Dreilinden Maschinenbau

GmbH, zwischen Stahnsdorfer Damm und Stolper Weg).

Auf Hinweis des Bbg. Landesamtes zum B-Plan-Vorentwurf KLM-BP-023 "Alleewäldchen" mit Schreiben vom 24.01.2011 wird zusätzlich die Lage eines Bodendenkmals, nämlich Fundplatz Nr. 13, Siedlung Eisenzeit (Denkmalliste des Landes Brandenburg Nr. 30553 mit den betroffenen Flurstücken 876; 880, 881 und 885 der Flure 9 bzw. 10), angepasst. Dieses Bodendenkmal, gelegen im Änderungsbereich Nr. 11, Zehlendorfer Damm (Nord), war im derzeit wirksamen FNP räumlich leicht versetzt übernommen.

- 3. Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen: Änderung der dargestellten Laubdeponie in Fläche für Wald (Änderungsbereich Nr. 14, ehemalige Trasse der BAB A 115).
- 4. Fläche für den Gemeinbedarf: Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche der Freien Waldorfschule Kleinmachnow für erforderliche Stellplätze (Änderungsbereich Nr. 15, Seeberg)

# b) in der Begründung

Zum Vorentwurf lag ein Teil der Begründung mit den wesentlichen Zielen und einer Beschreibung der vorgesehenen Änderungen vor. Die Begründung für die Entwurfsfassung wurde fortgeschrieben und um Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der TÖB ergänzt. Es erfolgte eine Umweltprüfung zu den vorgesehenen Änderungen, der Umweltbericht wurde der Begründung beigestellt.

Die **förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB** erfolgte vom 29.08.2011 bis 30.09.2011. Zum Entwurf wurden von vier Bürgern Stellungnahmen abgegeben. Im Ergebnis der Abwägung wurden als Wald dargestellte Flächen im Bereich der Änderung lfd. Nr. 10 zurückgenommen. Aufgrund der baulichen und gärtnerischen Prägung dieser Flächen wurde die Darstellung als Grünfläche – wie im derzeit wirksamen FNP – beibehalten.

Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 11.07.2011.

Es wurden 39 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden beteiligt. 12 Träger haben zum FNP-Entwurf nicht geantwortet, 17 Träger/Nachbargemeinden hatten keine Bedenken und/oder gaben keine Hinweise zur Planung. 10 Träger gaben Hinweise, die im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden, die als Hinweis in die Begründung aufgenommen werden bzw. aus denen sich eine Planänderung ergab.

Die **Deutsche Bahn AG** verweist nochmals auf die im Verfahrensgebiet liegenden Trassen, die als "Bahntrassen" nachrichtlich darzustellen sind. Dies ist im FNP erfolgt, die vorgesehenen Änderungen berühren nicht die Bahntrassen.

Die **NBB Netzgesellschaft** (für: EMB) gibt Hinweise auf ihre Anlagen. Als weiterer Versorgungsträger verweist der **Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow"** (WAZV) auf Leitungen und Anlagen, die dargestellt werden sollten. Erstmals im FNP als Versorgungsstandort dargestellt wird der Standort des Wasserwerkes. Die Darstellung von Wald entfällt in diesem Bereich.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes legt Widerspruch gegen die Planungen der Gemeinde ein. Die mit Wald überplanten Flächen des Wasser- und Schifffahrtsamtes sind größtenteils Bestandteil der Bundeswasserstraße und unterliegen damit nicht der gemeindlichen Planungshoheit. Sie werden im Geltungsbereich der 13. Änderung, d.h. innerhalb der Waldflächen, als "Flächen für die Bundeswasserstraße" nachrichtlich übernommen. Hierzu erfolgt eine Planänderung. Die in den Bereich der 15. Änderung des FNP fallenden Waldflächen (Bereich BBiZ – Berufsbildungszentrum Kleinmachnow) werden aus dem Geltungsbereich der 13. Änderung vollständig herausgenommen.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark verweist auf eine weitere Altlastenfläche (sanierter Standort), die aber außerhalb der Änderungsbereiche der 13. Änderung liegt.

Das Land Berlin, als Grundstückseigentümer vertreten durch Berliner Forsten, äußert sich zu dem im FNP als Bahnfläche vermerkten Bahnhof / P&R-Standort im Europarc Dreilinden an der Potsdamer Stammbahn. Die Fläche sollte als Wald dargstellt werden. Der Hinweis bleibt unberücksichtigt. Die Fläche liegt nicht im Geltungsbereich der 13. Änderung.

**E.ON edis AG** legt Widerspruch gegen die 13. Änderung des FNP ein und verweist auf Probleme bei der Wartung von im Wald liegenden Trafostationen. Die Lösung dieser Probleme liegt überwiegend nicht in der Hand der Gemeinde, der Stellungnahme kann daher nicht entsprochen werden.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes erfolgten keine weiteren Hinweise.

Im Ergebnis der Prüfungen führen die Hinweise und Einwendungen zu Anpassungen des 1. Entwurfes. Es erfolgt eine erneute (zweite) Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB.

Im Vergleich zum 1. Entwurf ergeben sich im 2. Entwurf die folgenden Änderungen:

- a) in der Planzeichnung (Angabe der lfd. Nr. gemäß Kap. 4):
  - Darstellung der Flächen des Wasserwerks als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen und ergänzende Darstellung von zwei neuen Wasserentnahmebrunnen,
  - 17 Darstellung von Flächen im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, die als Teil der Bundeswasserstraße nachrichtlich übernommen werden.
  - 18 Nachrichtliche Übernahme des FFH-Gebietes
  - 19 Änderung des Geltungsbereiches der 13. Änderung durch vollständige Herausnahme der Flächen des BBiZ Kleinmachnow.

Zur Änderung lfd. Nr. 10: Rücknahme der Darstellung "Wald" auf Flächen östl. Zehlendorfer Damm/ Altes Dorf und Beibehaltung der bisherigen Darstellung "Grünfläche"

Im Bereich der Eigenherd-Schule und für eine Fläche nordöstlich der Eigenherd-Schule (bisher "Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kita, Ifd. Nr. 5) erfolgen Flächenklarstellungen.

#### b) in der Begründung

Ergänzung der Begründungen zu den vorgenannten Änderungen und weiterer Hinweise aus der förmlichen Beteiligung.

# 2. Entwurf der 13. Änderung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum 2. Entwurf gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte vom 16.01. bis 17.02.2012. Zum 2. Entwurf wurde von einem Bürger eine Stellungnahme abgegeben. Darin erfolgten Hinweise zur sinnvollen Erweiterung von Waldflächen auf derzeit überwiegend baulich geprägten Flächen. Die vorgeschlagenen Verbindungen im Sinne einer Biotopverbindung und einer erholungsrelevanten Wald-/Grünfläche sind durchaus sinnvoll. Der FNP setzt in den möglichen Anbindungsbereichen jedoch Wohnbauflächen und weitere Siedlungsgebiete fest. Eine Planänderung in diesen Bereichen ist nicht vorgesehen und nicht Ziel und Bestandteil der 13. Änderung des FNP.

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.01.2012.

Es wurden erneut insgesamt 35 Träger sowie 4 Nachbargemeinden angeschrieben. 16 Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie 2 Nachbargemeinden haben zum 2. FNP-Entwurf nicht geantwortet. 19 Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie 2 Nachbargemeinden haben geantwortet, davon hatten 11 Behörden und 2 Nachbargemeinden keine Bedenken oder gaben keine weiteren Hinweise zur Planung. 8 Träger gaben weitere Hinweise, die in der Planzeichnung berücksichtigt werden, in nachgeordneten Verfahren Berücksichtigung finden oder als Hinweis in die Begründung aufgenommen werden.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin verweist auf Flächen, die im FNP als Grünflächen dargstellt sind, aber unmittelbarer Bestandteil der Bundeswasserstraße gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sind und die durch eine gemeindliche Planung nicht mit Nutzungen überplant werden dürfen, die der Nutzung als Bundeswasserstraße widersprechen können. Die in Rede stehenden Flächen zwischen Teltowkanal/Schleuse und Allee am Forsthaus sind im wirksamen FNP als "Grünfläche" dargestellt. Diese Grünflächen sind nicht Bestandteil des Geltungsbereiches der 13. Änderung des FNP.

Daher und aufgrund weiterer, in diesem laufenden und bereits weit fortgeschrittenen Verfahren nicht zu klärenden Fragen bezüglich Abgrenzungen zwischen gewidmeten öffentlichen Straßenverkehrsflächen, kleingärtnerischen Nutzungen und tatsächlichen Bestandteilen der Bundeswasserstraße wird die Darstellung des FNP im Rahmen der 13. Änderung nicht nochmals überarbeitet.

Die in Rede stehende FNP-Darstellung "Grünfläche" wird vielmehr im Rahmen eines weiteren, nachfolgenden FNP-Änderungsverfahrens im Detail geprüft und dann entsprechend angepasst werden.

Die Gemeinde Kleinmachnow nimmt zur Kenntnis, dass die Flächen unmittelbarer Bestandteil der Bundeswasserstraße gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sind und derartige Flächen durch eine gemeindliche Planung nicht mit Nutzungen überplant werden können, die der Nutzung als Bundeswasserstraße widersprechen. können.

Der Darstellung als "Grünfläche", ohne weitere Zweckbestimmung, war im Rahmen der Aufstellung des derzeit wirksamen FNP seitens des Trägers nicht widersprochen worden. Die auf der Fläche vorhandenen Werkstätten zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße genießen Bestandsschutz. Eine Änderung der Flächendarstellung in einem späteren Verfahren kann nach Klärung der o. g. Nutzungssituation nur erfolgen mit einer Darstellung der Bestandteile der Bundeswasserstraße als "Fläche für die Bundeswasserstraße" anstelle derzeit als "Grünfläche"

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark (Untere Naturschutzbehörde) verweist auf das Erfordernis, den Landschaftsplan zeitgleich aufzustellen. Die Gemeinde Kleinmachnow verfügt über einen Landschaftsplan aus dem Jahr 1998, der Beurteilungsgrundlage für die 13. Änderung des FNP ist. Eine Fortschreibung zeitlich parallel zur 13. Änderung ist auch nach Rücksprache mit der UNB nicht zwingend erforderlich.

Das Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dezernat Bodendenkmalpflege benennt Bodendenkmale im Gemeindegebiet. Diese werden entsprechend der nun mitgeteilten aktuellen Lage und Ausdehnung nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Aktualisierung erfolgt, abweichend von der sonst im Rahmen dieses Verfahrens gewählten Darstellungssystematik, für den gesamten Flächennutzungsplan, die Hinweise der Denkmalbehörde werden in vollem Umfang aufgegriffen (vgl. dazu Kap. 4, lfd. Nr. 20).

Der Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow" benennt weitere Trinkwasserbrunnen sowie die Leitungsnetze der Trinkwassver- und der Abwasserentsorgung. Die benannten Standorte der Trinkwasserbrunnen sind im 2. Entwurf der 13. Änderung des FNP bereits dargestellt. Hierzu ergaben sich zur 13. Änderung keine Veränderungen. Die Leitungen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes erfolgten keine weiteren Hinweise.

Im Ergebnis der Prüfungen führen die Hinweise und Einwendungen zu Anpassungen der Planzeichnung im Hinblick auf die nachrichtlich zu übernehmenden Bodendenkmale.

### Erneute öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs

Nach neueren Entscheidungen der Verwaltungsgerichte anderer Bundesländer ist in der Bekanntmachung zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB umfassender über die im Rahmen der Auslegung verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen zu unterrichten als bisher geschehen. Vor diesem Hintergrund wurde die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes wiederholt, um Genehmigungsfähigkeit und spätere Wirksamkeit des FNP nicht zu gefährden. Sie erfolgte erneut im Zeitraum 30. April bis 31. Mai 2012.

Für die erneute Beteiligung ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen der Planzeichnung und der Begründung. Eine Ausnahme bilden lediglich die nachrichtlich übernommenen Bodendenkmale, die nach Stellungnahme des **Bbg. Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums** – Dez. Bodendenkmalpflege – nochmals in Lage und Abgrenzung anzupassen waren. Diese Anpassung erfolgt zur erneuten Auslegung. Die Begründung wurde außerdem redaktionell in Bezug auf das Anpassungserfordernis des Landschaftsplanes ergänzt und die Abgrenzungen des NSG Bäketal textlich verdeutlicht.

Im Rahmen der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten Auslegung nahmen zwei Träger – Landesamt für Bauen u. Verkehr und Gemeinsame Landesplanungsabteilung – Stellung. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung erklärt mit Schreiben vom 31.05.2012 nochmals, dass die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Das Landesamt für Bauen u. Verkehr verweist mit Schreiben vom 30.05.12 auf seine letzte Stellungnahme vom 13.02.12, die weiterhin gültig ist und keiner Ergänzung bedarf.

Weitere Hinweise wurden nicht gegeben. Stellungnahmen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gingen keine ein.

Es ergeben sich demnach für die Feststellung der 13. Änderung des FNP Kleinmachnow keine Planänderungen.

# 7 Rechts- und Planungsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBI I S. 1509).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I 2549) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBI. I S. 148)

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBI. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.Juli 2010 (GVBI. I/10 Nr. 28)

Landesentwicklungsplan Brandenburg-Berlin (LEP B-B), vom 13.03.2009

# 8 Umweltbericht

# 8.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, bei der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB regelt die Inhalte des Umweltberichts.

Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung bzw. Planänderung auf die Umwelt bilden die fachgesetzlichen Ziele und Pläne, die die auf die Umwelt bezogenen Zielkonzeptionen des Bundes und der Länder umsetzen. Eine weitere wesentliche Grundlage bildet der Landschaftsplan der Gemeinde. Dieser soll aufgrund seines Alters und der mittlerweile durchgeführten vielfältigen Änderungen fortgeschrieben werden. Für die hier in Rede stehende 13. Änderung des FNP liegt der fortgeschriebene Landschaftsplan jedoch noch nicht vor..

Um Doppelprüfungen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber vorgesehen, die Prüferfordernisse auf den jeweilig unterschiedlichen Planungsebenen abzuschichten. Derzeit liegt jedoch auf der übergeordneten regionalplanerischen Ebene in Brandenburg kein Umweltbericht vor.

Die wesentlichen Aspekte für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sind daher auf der Ebene des FNP sowie des vorliegenden Landschaftsplanes zu prüfen, wobei sich die vorliegende Umweltprüfung ausschließlich auf die Darstellungsänderungen bezieht.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Ebene des FNP für manche Fragen und Prüferfordernisse aufgrund der maßstabsbezogenen Darstellung der zukünftigen Nutzungen oder auch der notwendigen Detailkartierungen ungeeignet ist. In diesen Fällen wird eine weitergehende Abschichtung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen. Dies trifft insbesondere auf die Prüfung der artenschutzrechtlichen Aspekte zu, die sich im FNP lediglich ansatzweise prüfen lassen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Planänderung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Seitens der Träger öffentlicher Belange erfolgten mit Ausnahme eines Hinweises auf die Erforderlichkeit der Umweltprüfung auch bei Planänderungen keine weiteren Hinweise.

Auch im Rahmen der Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 BauGB erfolgten zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine weiteren Hinweise.

Die Gemeinde Kleinmachnow legt damit den Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung wie im Folgenden aufgeführt fest.

Die Umweltprüfung bezieht sich nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden auf den Inhalt und Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplanes.

Im konkreten Fall der 13. Änderung wurden die in der Gemeinde vorliegenden umweltrelevanten Daten beachtet. Detailliertere Prüfungen einzelner Schutzgüter durch vertiefende Gutachten werden nach derzeitigem Kenntnisstand und aufgrund der vorgesehenen Änderung, die im Wesentlichen formalen Charakter hat und keine Flächenumwandlungen beinhaltet, nicht erforderlich. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in der Abwägung berücksichtigt.

Der Untersuchungsraum für die Umweltprüfung beschränkt sich für die zu prüfenden Schutzgüter auf den Änderungsbereich der 13. Änderung des FNP, da erhebliche Auswirkungen auf Nachbarbereiche nicht zu erwarten sind.

# 8.2 Kurzdarstellung der Inhalte der FNP-Änderung

Die Darstellung der Inhalte der 13. Änderung ist dem Kap. 4 zu entnehmen.

# 8.3 Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele

Neben den Vorschriften des Baugesetzbuches mit den umweltbezogenen Zielsetzungen der § 1 und 1a BauGB existieren eine Reihe weiterer für die Bauleitplanung relevanter Fachgesetze, Verordnungen und Richtlinien mit Umwelt schützendem Charakter sowie übergeordnete Planungen mit Zielaussagen zum Umweltschutz, die als Grundlagen und Bewertungsmaßstäbe für die Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung heranzuziehen sind.

Das 6. Umweltaktionsprogramm enthält die wesentlichen umweltbezogenen Ziele der EU, die durch die nachfolgend benannten Bundes- und Landesregelungen umgesetzt werden sollen.

Prioritäten des Handelns bis zum Jahr 2012 liegen dabei europaweit in den Bereichen Klimaschutz, Natur und biologische Vielfalt, Umwelt, Gesundheit und Lebensqualität sowie Ressourcenmanagement.

Grundlage für den europäischen Naturschutz und die Schutzgüter Tiere und Pflanzen bildet die Konzeption des kohärenten Netzes Natura 2000 sowie die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes.

Die zu beachtenden Zielkonzeptionen des Bundes und der Länder finden sich vor allem in den folgenden Gesetzen und Vorschriften

- Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG; BbgNatSchG), wobei das Bundesnaturschutzgesetz 2009 nun überwiegend unmittelbar gilt.
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften (BImSchVO, DIN 18005, TA Lärm/TA Luft).

Bei den Fachplanungen sind die Zielaussagen des Landschaftsprogramms Brandenburg, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Potsdam-Mittelmark (2006) sowie des Landschaftsplans der Gemeinde Kleinmachnow (1998) in der Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung zu berücksichtigen.

#### Landschaftsprogramm Brandenburg (Dezember 2000)

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) benennt für die einzelnen Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsschutzes die folgenden schutzgutbezogenen Ziele bezogen auf den Änderungsbereich:

# Schutzgut Biotope und Arten / Lebensgemeinschaften

Im Plangebiet sieht das Landschaftsprogramm die Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im besiedelten Bereich vor. Die Waldbiotope sind unabhängig von ihrer Ausprägung als wertvolle Biotope eingestuft. Sie sind in Verbindung mit den großen, zusammenhängenden naturnahen Laub- und Mischwaldgebieten der Parforceheide zu sichern und zu entwickeln.

#### <u>Boden</u>

Im Gemeindegebiet von Kleinmachnow befinden sich wertvolle, d.h. naturnahe Böden nur in geringerem Flächenanteil. In kleinen Bereichen wird auf die nachhaltige Sicherung der Potenziale der überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Böden durch Boden schonende Bewirtschaftlung der Böden hingewiesen.

#### Wasser

In der Gemeinde befindet sich ein festgesetztes Wasserschutzgebiet. Im gesamten Plangebiet ist die Sicherung der Grundwasserneubildung sowie der Schutz des Grundwassers gegen flächenhafte Stoffeinträge zu gewährleisten. Vor allem in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten soll die Grundwasserbeschaffenheit gesichert werden.



Die Schutzfunktion des Waldes für die Grundwasserbeschaffenheit soll sichergestellt werden. Zudem sollen sich Art und Intensität der Flächennutzungen in diesen Waldbereichen am Grundwasserschutz orientieren, so dass Stoffeinträge vermieden werden.

## Klima/Luft

Das Landschaftsprogramm stellt südlich des Gemeindegebietes von Kleinmachnow Kaltluftstaugebiete mit stark reduzierten Austauschverhältnissen dar, in denen bodennah emittierende Nutzungen zu vermeiden sind.

Für das Gemeinde- und Plangebiet sind keine Schwerpunkte zur Sicherung der Luftqualität festzustellen.

#### Landschaftsbild

Die Gemeinde Kleinmachnow liegt naturräumlich in der Region der Mittleren Mark. In den westlichen Waldbereichen der Gemeinde wird die Pflege und Verbesserung des vorhandenen Eigencharakters - Waldflächen im schwach reliefierten Platten- und Hügelland - als Ziel formuliert. Das mittlere bis östliche Gemeindegebiet ist als Niederung charakterisiert.

## Erholung

Für das Gemeindegebiet steht nach LaPro als wichtigstes Entwicklungsziel für die Erholung die Entwicklung der siedlungsnahen Freiräume für die Naherholung im Berliner Umland im Vordergrund. Die Waldflächen werden für die Entwicklung von Landschaftsräumen mittlerer Erlebnisqualität bestimmt.

Aus den schutzgutbezogenen Zielen ergeben sich nach LaPro die folgenden naturschutzfachlichen Anforderungen an die Landesplanung:

- Entwicklung der Freiräume im Berliner Umland
- Erhalt und Entwicklung standortgerechter, möglichst naturnaher Wälder

## Vorrang- und Vorsorgegebiete Natur und Landschaft

Das Gebiet des LSG "Parforceheide" ist als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Es liegt mit Teilflächen im Änderungsbereich der 13. Änderung. Das Naturschutzgebiet "Bäketal" ist als Vorranggebiet für Natur und Landschaft einzustufen.

Im Gebiet liegende Teilflächen des kohärenten Netzes sind: das FFH-Gebiet "Teltowkanal-Aue" (Landesnr. 471).

### Landschaftsrahmenplan Potsdam Mittelmark (2006)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurde 2006 fortgeschrieben und aktualisiert. Er benennt die folgenden auf den Änderungsbereich des FNP zu beziehenden Entwicklungsziele und Leitbilder:

Aus der Karte 1: **Entwicklungsziele** sind für den Raum Kleinmachnow für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften vor allem der Erhalt und die Aufwertung von Laubwäldern und Laubholzforsten vorrangig. Es soll eine langfristige Entwicklung von naturnahen Laubwaldgesellschaften mit strukturreichen Waldrändern angestrebt werden.

Zum Schutzgut Wasser ist für den Teltowkanal einschließlich des Machnower Sees die Aufwertung des Gewässers als Entwicklungsziel benannt.

Zum Landschaftsbild und der landschaftsbezogenen Erholung wird die Aufwertung der Siedlungsgebiete mit Erhalt von Gärten und Freiflächen benannt. Für den Teltowkanal und den Machnower See gilt der Erhalt und die Aufwertung von Landschaftsteilen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung.

# Landschaftsplan der Gemeinde Kleinmachnow

Zum Flächennutzungsplan Kleinmachnow wurde ein Landschaftsplan (LP) erarbeitet. Die Inhalte des Landschaftsplanes sind unter Abwägung in den Flächennutzungsplan eingeflossen.

Das Freiraumkonzept des Landschaftsplanes kennzeichnet die nordöstlich (zwischen Zehlendorfer Damm, Ginsterheide und Uhlenhorst/ Meiereifeld) sowie die westlich gelegenen Wohnbauflächen als

